

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen in Anlehnung an die Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990 (PlanZV)

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, § 11, 16 und 23 BauNVO)

SO	sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs.2 BauNVO) Zweckbestimmung Einzelhandel
II	Zahl der Vollgeschosse Höchstmaß
0,9	GRZ - Grundflächenzahl
10	BMZ - Baumassenzahl
	Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4,11 und Abs. 6 BauGB)

p	private Straßenverkehrsflächen
p	private Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
P	Zweckbestimmung Parken
	Zweckbestimmung Fußgängerbereich

Flächen mit Geh-/ Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

	Flächen mit Geh- und Fahrrechten
--	----------------------------------

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

	Bäume - zu erhalten
	Bäume - zu pflanzen
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zum Anpflanzen von Bäumen
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Rasengittersteine
	Grünanlage, Bodendecker

Sonstige Planzeichen

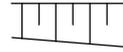
	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Haltestelle des ÖPNV
	Feuerwehrstellfläche
	Einkaufswagenanlage
	Werbefahren, Bestand
	Werbefaheln 3,8 m breit und 2,8 m hoch
	Werbepylon beleuchtet, 2,5 m breit und 10,0 m hoch
	Werbepylon 2,0 m breit und 2,0 m hoch
	Stellplatzanzahl

IB

Imbiss- Stand

WS

2 Werbefaheln 3,8 m breit und 2,8 m hoch
als Werbeanlage für die Stadt Zittau

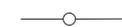


Böschung

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	maximal zulässige Geschossigkeit
GRZ Grundflächenzahl	BMZ Baumassenzahl

Plangrundlage



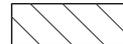
Grundstücksgrenzen

2120/31

Flurstücksnummer



Baulicher Bestand



Baulicher Bestand
Überdachung Fußgängerbereich

Flurstücke im Plangebiet:

vollständig enthalten:

2120/24, 2120/30, 2120/32, 2120/48, 2120/50, 2120/51, 2122/63
2122/64, 2122/65, 2128/10, 2128/11, 2128/12, 2128/13

teilweise enthalten: 2128/3

Gemäß §12 Abs.3 Satz 2 BauGB ist die Gemeinde im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes bei der Bestimmung der Zulässigkeit der Vorhaben nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauNVO gebunden.